

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle von uns abgegebenen Angebote und für alle mit uns abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsverträge über eigene und fremde Erzeugnisse aller Art. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen.
2. Erfüllungsort für beide Teile und für alle gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Deggingen 2. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile und für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung – auch für solche aus Wechseln, Schecks oder sonstigen Urkunden – ist Geislingen / Steige. Dies unabhängig von der Höhe des Streitwertes.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
4. Der Besteller darf Ansprüche aus mit uns abgeschlossenen Verträgen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten.
5. Sollten diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen oder andere mit dem Besteller getroffenen Vereinbarungen teilweise aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrags und der übrigen Bedingungen nicht.

II Angebote und Preise

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Eine Verpflichtung für Nachlieferungen zu alten Bedingungen besteht nicht.
2. Ein Vertrag kommt erst mit der Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Auch gilt der Vertrag als geschlossen, wenn der Besteller unseren handgeschriebenen Auftrag unterschreibt und der Verkäufer rechtsverbindlich mitunterzeichnet. Der Besteller erkennt ausdrücklich an, dass der Vertragsinhalt sich ausschließlich nach unserem Bestätigungsschreiben richtet, wenn er diesem nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang schriftlich widerspricht. Als Bestätigungsschreiben gilt auch das vom Verkäufer handgeschrieblich ausgestellte Auftragsformular, das der Käufer in Verbindung mit dem Verkäufer rechtsverbindlich unterschrieben hat. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für zugesicherte Eigenschaften der Liefergegenstände.
3. Die Berechnung erfolgt stets zu den Preisen, die am Tag des Abschlusses in Kraft sind. Sind längere Lieferfristen vereinbart, so werden, falls nicht anders vereinbart, die am Liefertag gültigen Preise des Verkäufers berechnet, sofern die Lieferung 4. Monate nach Vertragsschluß erfolgen soll und erfolgt. Wir berechnen die jeweils im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuer. Besondere, über die vertraglich einbezogenen Dienstleistungen hinaus vereinbarte Arbeiten wie z. B. Dekorations- und Montagearbeiten und Anschlüsse der elektrischen Geräte (z.B. Herd, Steckdose im Allerschneiderschrank, Einbauleuchten, etc. des Wasserzu- und Ablaufes, sowie des Geschirrspülers) sind im Preis nicht enthalten. Falls der Besteller die Durchführung solcher Arbeiten durch uns wünscht, werden diese extra berechnet.

III. Abzahlung

1. Es sind keine Abzahlungsverkäufe vereinbart. Sollte der Verkäufer bereit sein, Verkäufe auf Abzahlung zu tätigen, so werden jeweils im Einzelfall die entsprechenden Bedingungen vereinbart. Grundsätzlich gilt als vereinbart, wenn Abzahlungsverkäufe vereinbart wurden, dass die banküblichen Kreditzinsen in Anrechnung zu bringen sind.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 8 Tagen mit 3% Skonto oder nach 14 Tagen netto. Anderweitige Vereinbarungen müssen bei Vertragsabschluß vereinbart werden. Wechsel werden nur nach Vereinbarung unter Voraussetzung sofortiger Diskontierung und Spesen zu Lasten des Käufers angenommen. Nach Ablauf von 14 Tagen seit Lieferung oder Meldung der Versandbereitschaft gerät der Besteller ohne Mahnung in Verzug und hat ohne konkreten Schadensnachweis Verzugszinsen zu bezahlen, deren Höhe 2% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz liegen.
2. Ist eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen, so ist die Anzahlung bei Lieferung und bzw. Meldung der Versandbereitschaft in bar oder Scheck zu zahlen.
3. Kommt bei Ratenzahlungen der Besteller mit einer Rate oder mit der Einlösung eines Wechsels in Verzug, oder müssen wir aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers unsere Ansprüche als gefährdet ansehen, so ist sofort die gesamte Forderung der Zahlung fällig. Die Vorschriften des Abzahlungsgesetzes bleiben unberührt.
4. Jede Aufrechnungs- oder Zurückhaltungseinrede des Bestellers ist ausgeschlossen, wenn nicht die Gegenansprüche des Bestellers rechtskräftig titulierte oder unbestritten sind. Unbestritten ist eine Gegenforderung nur dann, wenn sie von uns schriftlich anerkannt ist.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche gelieferte Gegenstände bleiben in unserem Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche gegen den Besteller aus der gesamten Geschäftsverbindung, also auch aus späteren Geschäften (Kontokorrentvorbehalt) geschlossen. Der Käufer darf die Ware nicht an Dritte verpfänden oder zur Sicherheit übereignen oder verkaufen, solange noch Forderungen des Verkäufers unbezahlt sind. Diese Vereinbarung gilt auch bei Verkäufen durch uns an private Personen.

VI. Lieferung

1. Unsere Lieferfristen sind stets unverbindlich. Werden sie um mehr als 2 Monate überschritten, so kann der Besteller nach Maßgabe des § 326 BGB vom Vertrag zurücktreten. Andere Ansprüche sind ausgeschlossen.
2. Eine angegebene Lieferfrist beginnt erst mit dem Inkrafttreten des Vertrages und unter Voraussetzung pünktlicher Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Wird später noch eine andere Ausführung des Liefergegenstandes vom Besteller gefordert und von uns anerkannt, so wird die vereinbarte Lieferfrist hinfällig.
3. Für alle Fälle höherer Gewalt, auch für Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, ganze oder teilweise Stilllegung unseres Werkes, gleichgültig aus welchem Grund, für den Eintritt solcher Ereignisse im Werk unserer Lieferanten, für Krieg, innere Unruhen und behördliche Maßnahmen brauchen wir nicht einzustehen. In diesen Fällen, aber auch bei Fehlen von Rohmaterialien, Hilfsstoffen und deren Kontingentierungen durch behördliche Maßnahmen, sind wir berechtigt, die Lieferfristen zu verlängern oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Besteller hierdurch Schadensersatzansprüche erwachsen.
4. Werden Sie nach Vertragsabschluß, aber vor Auslieferung, Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers bekannt, durch die unsere Ansprüche nicht entsprechend gesichert erscheinen, so können wir Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
5. Alle Lieferungen werden, sofern nicht anders vereinbart, frachtfrei ausgeführt.

VII. Montage

1. Hat der Verkäufer hinsichtlich der Montage aufzuhängender Gegenstände Bedenken wegen der Eignung der Wände, so hat er dies dem Käufer unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Mitarbeiter des Verkäufers sind nicht befugt Arbeiten auszuführen, die über die vereinbarte Lieferung, Montage oder Aufstellung der Ware hinausgehen.
3. Der Verkäufer haftet hinsichtlich der Montage für unmittelbare und Folgeschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Montagepersonals.

VIII. Abnahme – Verzug

1. Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Abnahme verweigert oder vorher erklärt, nicht abnehmen zu wollen, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten, oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
2. (1) Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Abnahmeverzug kann der Verkäufer 25 % des Brutto-Bestellpreises fordern, sofern der Käufer nicht nachweist, daß ein Schaden überhaupt oder nicht ich Höhe der Pauschale entstanden ist.
(2) Bei Sonderanfertigungen und nach Wünschen des Kunden bestellten Gegenständen bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzes vorbehalten.

IX. Gewährleistung

1. Als Gewährleistung kann der Käufer grundsätzlich nur Nachbesserungen verlangen.
2. Der Verkäufer kann statt nachzubessern eine Ersatzsache liefern.
3. Der Käufer kann Ersatzlieferung verlangen, wenn der Verkäufer die Nachbesserung verweigert oder binnen eines Monats nach Mängelrüge nicht erfolgreich nachbessert.
4. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden die beim Käufer durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung entstehen.
5. Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung schriftlich geltend gemacht werden.

X. Änderungsvorbehalt

1. Es besteht kein Anspruch auf die Lieferung der Ausstellungsstücke, es sei denn, dass bei Vertragsabschluß eine anderweitige Vereinbarung erfolgt ist.
2. Handelsübliche Farb- und Maserungsabweichungen bei Hölzern und Dekoren (z. B. Küchenfronten und Arbeitsplatten) vorbehalten.
3. Herstellungsbedingte Abweichungen in Farbtönen und der Oberflächenbeschaffenheit, die sich im Rahmen der handelsüblichen Toleranzen bewegen sind keine Mängel.